

Vorblatt

Ziel(e)

- Nachhaltige Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novelle des Umweltförderungsgesetzes für den Bereich Gewässerökologie

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Finanzielle Auswirkungen aus der vorliegenden Gesetzesnovelle ergeben sich aufgrund der Förderungsmittel im Bereich der Gewässerökologie. Für die Bedeckung des Gesamtaufwands (Transferaufwand, Aufwand für Werkleistungen) sind die Mittel aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) heranzuziehen.

Die langfristigen finanziellen Auswirkungen der Maßnahme(n) auf den Bundeshaushalt erhöhen die öffentliche Verschuldung bis zum Ende des Jahres 2049 um 0,04 % des Bruttoinlandsprodukt (BIP) bzw. 245 Mio. € (zu Preisen von 2020) gegenüber dem Basisszenario der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013. Die Berechnungsparameter (Zinssätze, Bruttoinlandsprodukt, Inflation, öffentliche Verschuldung) sind der 30-jährigen Budgetprognose entnommen.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Nettofinanzierung Bund	-1.444	-3.971	-9.025	-15.342	-20.396

Auswirkungen auf die Umwelt:

Durch die Förderung Gewässerökologie verbessert sich der Lebensraum Wasser. Damit kann die Zielvorgabe der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) – Herstellung des guten ökologischen Zustandes – erreicht werden.

Ohne einer Förderung in der Gewässerökologie werden, wie die Erfahrung gezeigt hat, vermutlich keine Projekte umgesetzt und es kommt zu einer Zielverfehlung und zu einem Vertragsverletzungsverfahren.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Soweit wettbewerbsrechtliche Vorgaben der EU relevant sind, wurden sie bereits bei den bestehenden Förderungsrichtlinien berücksichtigt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:
Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle des Umweltförderungsgesetzes (UFG) – Förderung Gewässerökologie

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Vorhabensart: Bundesgesetz
Laufendes Finanzjahr: 2020
Inkrafttreten/ 2020
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Steuerung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme gemäß Nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) (<https://www.bmnt.gv.at/wasser/wisa/>) sowie Anreizfinanzierung der Maßnahmen zur Erreichung der Erhaltungs- und Sanierungsziele" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Sicherung der Wasserressourcen sowie nachhaltige Stärkung der Nutz-Schutz- Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes als Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Natur und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) fordert bis 2027 die Herstellung des guten Zustands in den europäischen Gewässern. Aufgrund der in Österreich festgestellten hydromorphologischen Defizite ist im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (NGP) ein kosteneffizientes Maßnahmenprogramm unter anderem zur Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer festzulegen und die geplanten Maßnahmen sind dann fristgerecht umzusetzen.

Um die Verursacher von unterschiedlichen hydromorphologischen Belastungen an Gewässern zur notwendigen Maßnahmensetzung zu einer fristgerechten Zielerreichung zu motivieren, wurden bereits 140 Millionen Euro an Förderungsmittel für die Planungsperiode des 1. NGP bereitgestellt. Diese Mittel sind aufgebraucht.

Auch für die Sicherstellung, dass für die Planungsperioden des 2. und 3. NGP genügend Mittel für die dringend erforderlichen Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden können, ist eine Fortschreibung der UFG Förderung Gewässerökologie notwendig.

Gewässerökologische Maßnahmen verbessern die Selbstreinigungskraft der Gewässer, erhöhen den Wasserrückhalt in der Landschaft durch Laufverlängerungen (wichtig bei Zunahme von sommerlichen Trockenphasen), dienen der Biodiversität durch Aufwertung des aquatischen Lebensraumes und schaffen attraktive Naherholungsräume für die Bevölkerung. Naturnahe Flüsse und Seen stärken das Image Österreichs als Tourismusland.

Zusätzlich kann die Konjunktur, die durch COVID 19 eingebrochen ist, durch die Bereitstellung von Förderungsmitteln im Umfang von 200 Mio. Euro für die Jahre 2020 – 2027 für die Förderung Gewässerökologie, belebt werden. Die diesbezüglichen Mittel wären im Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds vorhanden.

Die Förderung Gewässerökologie unterstützt die Erreichung der Ziele der EU-WRRL, ist ein wichtiger Motor um die Wirtschaft anzukurbeln und unterstützt das ökologische Wachstums Österreichs.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Der im 1. NPG eingeschlagene Weg der Maßnahmenkombination (Durchgängigkeit und Morphologie) soll im 2. und 3. NGP fortgeschrieben werden. Die notwendigen Maßnahmen werden allerdings, so wie die Erfahrung zeigt, ohne entsprechende Förderungsmöglichkeit nicht gesetzt werden. Die Ziele der EU-WRRL könnten nicht eingehalten werden und die Herstellung des ökologisch guten Zustandes in

Österreichs Fließgewässern wäre stark gefährdet. Ohne zusätzlicher Förderungsmittel in der Gewässerökologie kann die Wirtschaft in diesem Bereich nicht zusätzlich angekurbelt werden.

Es wird daher auch weiterhin notwendig sein, von Seiten des Bundes ausreichend finanzielle Ressourcen als Anreizfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

Sowohl das Nichtaufstellen von Maßnahmenprogrammen mangels gesicherter Finanzierung als auch eine Nichtumsetzung/-erfüllung der aufgrund der Anforderungen der EU-WRRL aufgestellten Maßnahmenprogramme wird ein Vertragsverletzungsverfahren zur Folge haben.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Die ökologischen und ökonomischen Effekte der Förderungen nach dem Umweltförderungsgesetz wurden zuletzt für den Zeitraum 2014 – 2016 untersucht und in Berichtsform aufbereitet. Darüber hinaus werden die UFG-Förderungen des Jahres 2018 im Jahresbericht "Umweltinvestitionen 2018" dargestellt (www.bmlrt.gv.at/service/publikationen/wasser/Umweltinvestitionen-des-Bundes-2018.html). Beide Berichte behandeln damit die Förderung Gewässerökologie.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Evaluierungsunterlagen und -methode: Gemäß § 14 UFG sind die ökonomischen und ökologischen Auswirkungen der Förderungen nach diesem Bundesgesetz in einem 3-Jahresabstand zu analysieren. Der Aufbau dieser Evaluierungen wird stets in der Weise gestaltet, dass nicht nur Aussagen zu der jeweils aktuellen Berichtsperiode getroffen werden, sondern gleichzeitig auch der Vergleich mit den Vorperioden angestellt wird. Der jüngste Bericht wurde für die Periode 2014 bis 2016 erstellt. Die nächsten Berichte werden für die Perioden 2017 bis 2019 bzw. 2020 bis 2022 usw. erarbeitet. Diese im Auftrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zu erstellenden Berichte werden aufgrund der Vorgaben im UFG dem Nationalrat vorgelegt.

Ziele

Ziel 1: Nachhaltige Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage und Lebensraum für Mensch und Natur

Beschreibung des Ziels:

Gewässer und Grundwasser unterliegen einem großen Nutzungsdruck durch die intensive Siedlungs- und Wirtschaftstätigkeit. Für die Erhaltung der Gewässer als natürliche Lebensräume, als Grundlage einer lebenswerten Umwelt und als langfristig nutzbare Ressource für kommende Generationen sind verstärkte Maßnahmen zu setzen, die auf Basis von vorausschauenden Planungen die Ausgewogenheit zwischen effizienter Nutzung und Schutz der Ressource sicherstellen; insbesondere die Wiederherstellung eines guten ökologischen Zustandes der Gewässer unter Umsetzung von Maßnahmen für die Fischdurchgängigkeit und zur Verbesserung von Gewässer- und Uferstrukturen. Auch die Wirtschaft soll durch die zusätzlichen Förderungsmittel im Bereich der Gewässerökologie angekurbelt werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Anteil der Gewässerabschnitte im guten ökologischen Zustand/Potential und der hydromorphologisch sanierten Gewässerabschnitte wird sich ohne die Möglichkeit einer Förderung nicht verbessern und das Ziel der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) wird nicht erreicht. Dadurch besteht die Gefahr von einem Vertragsverletzungsverfahren und die Konjunktur kann in diesem Bereich nicht zusätzlich	Durch die Bereitstellung von Fördermittel hat sich der Anteil der Gewässerabschnitte im guten ökologischen Zustand/Potential erhöht und die Wirtschaft konnte in den Bereichen der Gewässerökologie zusätzlich angekurbelt werden. Da der nächste im UFG vorgesehene Evaluierungszeitpunkt innerhalb der 2. NGP Phase liegt, wird eine endgültige Evaluierung der im 2. NGP gesetzten Maßnahmen erst Ende 2023

angekurbelt werden.	erfolgen. Die im Zeitraum des 3. NGP gesetzten Maßnahmen werden in den folgenden, gemäß § 14 UFG, vorzulegenden Evaluierungsberichten dargestellt.
---------------------	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novelle des Umweltförderungsgesetzes für den Bereich Gewässerökologie

Beschreibung der Maßnahme:

Diese Maßnahme sieht eine Novellierung des Umweltförderungsgesetzes vor, damit Förderungsmittel für die Gewässerökologie bereitgestellt werden können. Diese Mittel stammen aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Wenn keine Mittel für die Förderung Gewässerökologie bereitgestellt werden, können keine notwendigen Maßnahmen für die Verbesserung des ökologischen Zustandes umgesetzt werden, da die notwendigen Maßnahmen, so wie die Erfahrung zeigt, ohne entsprechende Förderungsmöglichkeit nicht gesetzt werden.	Durch die Novelle des Umweltförderungsgesetzes konnten Förderungsmittel in der Gewässerökologie für notwendige Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Diese dienen der Verbesserung des ökologischen Zustandes sowie der Erreichung der Ziele der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL). Durch die Förderungen konnte auch die Wirtschaft angekurbelt werden.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

- Langfristige finanzielle Auswirkungen

Die Auszahlungen für gewässerökologische Maßnahmen erfolgen in Form von Investitionszuschüssen entsprechend dem jeweiligen Baufortschritt.

- Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung

	In Mio. €	In % des BIP
Änderung des Schuldenstands bis zum Ende des Jahres 2049 gegenüber der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013	245	0,0368

*zu Preisen von 2020

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Finanzielle Auswirkungen für den Bund**– Ergebnishaushalt**

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Werkleistungen	194	221	275	342	396
Transferaufwand	1.250	3.750	8.750	15.000	20.000
Aufwendungen gesamt	1.444	3.971	9.025	15.342	20.396

Zur Bedeckung der Aufwendungen sollen die jeweils erforderlichen Mittel aus dem Reinvermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) herangezogen werden.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Umwelt**Auswirkungen auf den Wasserstand/die Wassermenge, die Wassertemperatur, die Fließgeschwindigkeit oder Gewässerstrukturen**

Das Vorhaben bewirkt eine Änderung des Wasserstands/der Wassermenge, der Fließgeschwindigkeit und der Gewässerstrukturen.

Durch die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung Gewässerökologie wird ein Anreiz zur Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) geschaffen. Ziel dieser Richtlinie ist die Herstellung des guten Zustandes der Gewässer. Mit den durch die Förderung geschaffenen Maßnahmen wird das Fließgewässerkontinuum wiederhergestellt und die Gewässer und die Staubereiche revitalisiert. Es werden die Auswirkungen von Stau bzw. Schwall gemindert.

Anhang**Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen****Bedeckung**

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		1.444	3.971	9.025	15.342	20.396

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024
Durch Mehreinzahlungen	43.02.03 Siedlungswasserwirtschaft		1.444	3.971	9.025	15.342	20.396

Erläuterung der Bedeckung

Gemäß § 6 Abs. 1 Z 1a, § 6 Abs. 1a Z 1, § 51 Abs. 5a UFG hat der Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (UWF) aus seinem Reinvermögen dem Bund jene Mittel zur Verfügung zu stellen, die zur Bedeckung sämtlicher Auszahlungen im Rahmen des Förderbereichs Gewässerökologie erforderlich sind.

Laufende Auswirkungen – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024
Bund		193.500,00	220.500,00	274.500,00	342.000,00	396.000,00

Bezeichnung	Körpersch. h.	2020		2021		2022		2023		2024	
		Menge	Aufw. (€)								
Abwicklungskosten GewÖko UFG-Abwicklungsstelle	Bund	1	193.500,00	1	220.500,00	1	274.500,00	1	342.000,00	1	396.000,00

Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung – Berechnungsmethode

Die Annahmen zu BIP-Entwicklung, öffentlicher Verschuldung, sowie Zinssätzen und Inflation zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung folgen der 30-jährigen Budgetprognose gem. § 15 (2) BHG 2013.

Zur Berechnung der Auswirkungen auf die öffentliche Verschuldung werden, zur Ermittlung der Änderung des Schuldenstandes, die Ein- bzw. Auszahlungen jeden Jahres aufgezinst und aufsummiert bis zum Jahr 2042 und über die erwartete Inflationsrate in den nächsten dreißig Jahren diskontiert. Vereinfachend wird angenommen, dass die Zahlungen jeweils am Ende jeden Jahres getätigt werden.

Um Rückwirkungen auf das BIP und die daraus resultierenden Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo zu berücksichtigen, wird ein allgemeiner Fiskalmultiplikator von ca. 0,5 (kumuliert über 2 Jahre) entsprechend den Ergebnissen des IMF-WEO 10/10 verwendet. Die Rückwirkungen auf den öffentlichen Finanzierungssaldo werden mit der letzten von der Statistik Austria veröffentlichten Steuer- und Abgabenquote ermittelt.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 153003117).